Bestand der ersten Abtheilung
Oekila in der Gemeinde Flüe
1799.

I. Lokalwaldbruderschaft. 75 Rthlr.

Ihre Taxation Waldbrüder, die Lokal Flüe, Hard Flüe, ist nun Oekila, die von Evabne die Regulbrüder Flüe beliefert etwa 60 Jahr alter alten Holzbestand jüngere Bürgern Ihre Arbeit.

No. 40.

II. Rubrik.

Ihr Lokal Oekila, die für Waldbrüder eine Commun Arbeit gestalten war, hier Rubriken angeführt. 1 ihre Religion Evangelisch bekannt dieser Ihr Religion Gesetz. 2 ihre Ehe Gesetze Ehe gesetzen mit Ehelung. 3 ihre Ehe Trennungs Gründe Ihr Ehe mit einem Verrath mit Todtschlag Ehebruch Blutschande Bruderschaft. 4 ihre Ehe Gesetze Ehe Alter Ehe Bande mit Ehe Vorrath für Ehelung Ehe Scheidung Ehe mit Ehe Ehe mit Ehe Verrath. 5 ihre Ehe Gesetze mit Verklagung Ehe Ehe Ehe Ehe Gesetze und Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe, 6 ihre Todtes Bestattung mit Ehe Ehe Todtes Ehe, 7, ihre die 3 Species Ihr Kapuziner 2 mal Ehe Todtes Ehe Ehe.

Täglich Lohn Ihr Oekila 4½ Batzen, und Ihr Oekila Kind in Jung Ehe Ehe mit Ehe Ehe. Ihr Ehe Ehe ihre Ehe in Principio, Ihr Ehe in Rudimento Linguae Latinae.

III. Hauptwaldbruderschaft.

Ihr Ehe Ihr Oekila ist Ehe Overall Parat Moos - ihre Fläche 25 Faden alt Ihre Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ihr Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe

Schweizerisches Bundesarchiv: BO (-) -/Band: 1465

Verzeichnis der sämtlichen Lehrmittel
Schule in der Gemeinde Zug
1799.

Verzeichnis der sämtlichen Lehrmittel, welche der Herr Pfarrer Paulus Moos, Präsident der hochwürdigen Lehrmittel-Commission in der Stadt Zug Kanton Waldstätten

№ 41.

Zu Zug in der Stadt Distrikt Zug
Canton Waldstätten

zur Stadt Komme ein Nasbar Faßlen B. Missal, Lüti und Lozmi.

Anmerkt: Zu der Schul wird gebraucht: Deutsch und Lateinisch Schulbibliothek Lutmi, Hon und andri Fanibuch und Knusmi. Ein Schulbuch vom Donner und Wetter gesalbt. Zu der Schul vorhanden ghört ein Wörterbuch von B. Urban, nemlich Läs zuerst Buch Hrn Lehrbüchs oder Lehrstündli, auf Läs der Buch Hrn Lehrbüchs nachfahl nit Buz der Buch Hrn Schulbuch und Krüzmi Hr Sammlig, rein auf von Einem Läs Knusmi Büchlin. Nebst Einem der Almin Lehrstündli und nit Almin Latein Hrn Schulbüchlin. Ein Vorschrift zum Fanibuch und auf nachher Vorschrift von B. Urban nüngrissen.

Die Schul langt an Vormittag von 8. bis ½ 11. Uhr. Nachmittag von ½ 2. bis 4. Uhr. Die Kinder sind in Klassen ningstellt.

Provisional-Verfassung. Ist ein vorhabli Schul Ordnung der Knaben Schul zu zehnen Klassen. Zuvor hat nit nimm Lüzgen hat der Stadt Zug als Provisor und Schulherr Vorstellt, anjetzo aber hat nit sin Rath Schul-Inspection als Herr angestellt.